

Delegation – die Verantwortung bleibt



Richtig handeln: Zahnheilkundengesetz, Delegationsrahmen und PAR-Richtlinie, Teil 1

Die Delegation zahnärztlicher Leistungen gehört in vielen Praxen zum Alltag. Eine erfolgreiche Patientenversorgung erfordert neben der zahnärztlichen Therapieplanung eine kontinuierliche Betreuung, Motivation und Unterstützung durch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Gleichzeitig entstehen im Praxisalltag immer wieder Fragen: Welche Aufgaben können delegiert werden und wo liegen die Grenzen?

Hier gilt ein klarer Grundsatz: Delegiert werden kann nur die Durchführung bestimmter Tätigkeiten – nicht die zahnärztliche Verantwortung. Ob eine Tätigkeit delegiert werden darf, lässt sich auch nicht allein anhand einzelner Bema- oder GOZ-Positionen beantworten. Ausgangspunkt ist vielmehr das Zahnheilkundengesetz (ZHG). Die dauernde Ausübung der Zahnheilkunde setzt grundsätzlich eine Approbation als Zahnarzt voraus. § 1 Abs. 5 und 6 ZHG eröffnet jedoch die Möglichkeit, bestimmte Tätigkeiten an entsprechend qualifiziertes Personal zu übertragen.

Nicht delegierbare zahnärztliche Aufgaben

Delegation bedeutet nicht Abgabe der Verantwortung. Nicht delegierbar sind

insbesondere Tätigkeiten, die eine eigenständige zahnmedizinische Beurteilung oder Entscheidung voraussetzen. Dazu gehören vor allem in der Parodontologie:

- Untersuchung und Diagnosestellung
- Indikationsstellung
- Therapieplanung
- individuelle Aufklärung
- die zahnärztliche Bewertung des Behandlungserfolges und die Entscheidung über das weitere Vorgehen

Ob eine Tätigkeit im konkreten Behandlungsfall delegiert werden kann, bestimmt



Dr. Brunhilde Drew, Referentin Zahnärztliches Personal der BLZK, erläutert, worauf es bei der Delegation von Aufgaben ankommt.

der Zahnarzt oder die Zahnärztin. Maßgeblich sind Art und Schwierigkeit der Tätigkeit, der genaue Befund, mögliche Risiken sowie die individuelle Qualifikation der eingesetzten Person.

Delegation und Gebührenrecht

In der Praxis wird die Delegationsfähigkeit häufig mit einzelnen Gebührenpositionen des Bema oder der GOZ verknüpft. Dies greift zu kurz. Bema und GOZ regeln in erster Linie die Abrechnung und Vergütung zahnärztlicher Leistungen. Aus ihnen folgt nicht unmittelbar, welche Tätigkeiten innerhalb einer Leistung delegiert werden dürfen. Ausschlaggebend sind also nicht allein die Bezeichnung einer Leistung oder ein Leistungskatalog, sondern die zentralen Grundsätze einer zulässigen Delegation.

Vorgaben etwa aus der PAR-Richtlinie regeln den vertragszahnärztlichen Behandlungsablauf, beantworten aber für sich genommen nicht die Frage, ob eine konkrete Tätigkeit delegiert werden darf. Die allgemeinen Delegationsgrundsätze sind im Delegationsrahmen für Zahnmedizinische Fachangestellte der Bundeszahnärztekammer dargestellt und im nebenstehenden Kasten zusammengefasst.

Anordnung – Weisung – Aufsicht – Verantwortung

Der Zahnarzt oder die Zahnärztin legt fest, welche Tätigkeit im jeweiligen Behandlungsfall übertragen wird und wer hierfür ausreichend qualifiziert ist. Er oder sie bestimmt den fachlichen Rahmen, überwacht die Durchführung in angemessener Weise und kontrolliert das Ergebnis. Die zahnärztliche Verantwortung erstreckt sich insbesondere auf die Auswahl und Anleitung der eingesetzten Person sowie auf die Organisation und angemessene Überwachung.

Was bedeutet „qualifiziertes Personal“?

Eine Delegation setzt zunächst eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung voraus, wie zur Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) oder Zahnarzthelferin (ZAH). Hinzukommen muss die für die konkret übertragene Tätigkeit erforderliche Qualifikation. Diese kann durch Fort- und Aufstiegsfortbildungen sowie durch praktische Erfahrung erworben und vertieft worden sein.

Entscheidend ist also nicht nur die Berufs- oder Fortbildungsbezeichnung, sondern ob die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter über die Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, um die übertragene Tätigkeit fachgerecht und sicher durchzuführen. Der Einsatzrahmen ist deshalb stets individuell festzulegen und sollte

WEITERFÜHRENDE INFOS

Erläuterungen zu den rechtlichen Grundlagen, den Voraussetzungen der Delegation und den Qualifikationsstufen finden Sie im „Delegationsrahmen für Zahnmedizinische Fachangestellte“ der Bundeszahnärztekammer (Stand Juli 2021).



www.bzaek.de/service/positionen-statements/einzelansicht/delegationsrahmen-der-bundes-zahnaerztekammer-fuer-zahnmedizinische-fachangestellte.html

Zentrale Grundsätze einer zulässigen Delegation

Für eine rechtssichere Delegation sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

- Die konkrete Tätigkeit muss nach den Vorgaben des § 1 Abs. 5 bzw. Abs. 6 Zahnheilkundengesetz (ZHG) delegationsfähig sein und darf kein höchstpersönliches Handeln des Zahnarztes oder der Zahnärztin erfordern.
- Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter muss über eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung und die für die konkrete Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten (Qualifikation) verfügen.
- Der Zahnarzt/die Zahnärztin muss sich persönlich davon überzeugen, dass die betreffende Person die übertragene Tätigkeit fachgerecht und sicher beherrscht.
- Die Tätigkeit muss im konkreten Behandlungsfall zahnärztlich angeordnet werden.
- Erforderliche fachliche Weisungen zu Art, Umfang und Durchführung müssen erteilt werden.
- Der Zahnarzt/die Zahnärztin muss eine angemessene Aufsicht gewährleisten und für Rückfragen, Korrekturen oder Komplikationen erreichbar sein.
- Die ordnungsgemäße Durchführung ist im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.
- Für die Patientin oder den Patienten muss erkennbar sein, dass die Tätigkeit durch ein Mitglied des Praxisteam im Wege der Delegation erbracht wird.

Die Verantwortung für die Behandlung verbleibt beim Zahnarzt.

praxisintern nachvollziehbar dokumentiert werden.

Aufstiegsfortbildungen, etwa zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin (ZMP), Zahnmedizinischen Fachassistentin (ZMF) oder Dentalhygienikerin (DH), erweitern die fachlichen Einsatzmöglichkeiten. Sie begründen jedoch keine eigenständige Berechtigung zur Ausübung der Zahnheilkunde. Auch entsprechend weiterqualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen zahnärztliche Tätigkeiten im Rahmen eines ordnungsgemäßen Delegationsverhältnisses aus.

Wichtig: Ob die erforderliche Qualifikation für die zu delegierende Tätigkeit jeweils vorliegt, muss letztlich immer der Zahnarzt oder die Zahnärztin beurteilen.

Konsequenzen aus unzulässiger Delegation

Die Delegationsvorschriften dienen nicht nur der Praxisorganisation, sondern ebenso dem Patientenschutz. Werden die Grenzen zulässiger Delegation überschritten und übt nichtapprobiertes Personal Zahnheilkunde faktisch eigenverantwortlich aus, können straf-, haftungs-, berufs- und arbeitsrechtliche Konsequenzen entstehen.

Wie die Delegationsgrundsätze im Behandlungsablauf anzuwenden sind und wo in der Praxis die Grenzen liegen, zeigen wir in der nächsten Ausgabe des BZBplus konkret am Beispiel der PAR-Therapie.

Dr. Brunhilde Drew
Referentin Zahnärztliches Personal der BLZK